

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNGEN DES MARKENSCHUTZGESETZES SOWIE DES

DESIGNGESETZES

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 28. Juni 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Schweizerische Vorlage „Swissness“	5
1.2 Einbezug Liechtensteins	5
2. Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Abänderung Markenschutzgesetz.....	8
4.2 Abänderung Designgesetz.....	13
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Regierungsvorlagen	19
6.1 Abänderung Markenschutzgesetz.....	19
6.2 Abänderung Designgesetz.....	25

ZUSAMMENFASSUNG

Da das liechtensteinische Marken – und Designrecht aus der Schweiz rezipiert wurde, werden schweizerische Gesetzesänderungen überprüft und gegebenenfalls nachvollzogen.

Die Swissness-Vorlage der Schweiz (vgl. Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes vom 18. November 2009, 09.086) ändert das Markenschutzgesetz, um den Schutz der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes sowie im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung im Ausland zu stärken. Aus diesem Grund wurden detailliertere Regeln ins schweizerische Markenschutzgesetz aufgenommen, welche ab 1. Januar 2017 in der Schweiz gelten. In diesen Bestimmungen wird unter anderem festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung als „schweizerisch“ bezeichnet werden darf. Wer diese Kriterien erfüllt, darf die Bezeichnung Schweiz freiwillig und ohne Bewilligung benutzen.

Die liechtensteinischen Bauern und Liechtensteins Lebensmittelindustrie vermarkten ihre Produkte z.T. unter schweizerischen Labeln (z.B. Bio Suisse, Suisse Garantie). Dies ist eine Voraussetzung für die Schweizer Vertragspartner, diese Produkte zu kaufen. Von daher besteht ein grosses Interesse von Seiten der Bauern und der Lebensmittelindustrie am Einbezug von Naturprodukten und Lebensmitteln aus Liechtenstein unter die schweizerische Herkunftsangabe. Eine Übernahme bzw. Anpassung an die schweizerischen Vorgaben der Swissness-Vorlage wurde sohin mehrheitlich von den Wirtschaftstreibenden gewünscht.

Entsprechend der schweizerischen Rezeptionsvorlage werden weitere Anpassungen des Markenschutz- und Designgesetzes vorgenommen. Um eine vergleichbare Gesetzeslage wie in der Schweiz zu erhalten, sind solche Anpassungen notwendig.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Landgericht

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 26. April 2016

LNR 2016-372

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Schweizerische Vorlage „Swissness“

Die Swissness-Vorlage der Schweiz¹ soll den Schutz der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes in der Schweiz sowie im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung im Ausland stärken. Aus diesem Grund wurden detaillierte Regeln ins schweizerische Markenschutzgesetz (CH-MSchG) aufgenommen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung als „schweizerisch“ bezeichnet werden darf. Wer diese Kriterien erfüllt, darf die Bezeichnung Schweiz freiwillig und ohne Bewilligung benutzen. Zugleich werden dem Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die Klageberechtigung im Zivilrecht und Anzeige-- sowie Privatklägerrechte im Strafrecht eingeräumt.

1.2 Einbezug Liechtensteins

Die liechtensteinischen Bauern und Liechtensteins Lebensmittelindustrie vermarkten ihre Produkte unter schweizerischen Labels (z.B. Bio Suisse, Suisse Garantie). Dies ist zum Teil eine Voraussetzung für die Schweizer Vertragspartner. Von daher bestand ein grosses Interesse von Seiten der Bauern und der Lebensmittelindustrie am Einbezug von Naturprodukten und Lebensmitteln aus Liechtenstein unter die schweizerische Herkunftsangabe.

In dem im schweizerischen Markenschutzgesetz für die Herkunftsangabe bei Naturprodukten und Lebensmitteln als Ort der Herstellung ein Ort im schweizerischen Staatsgebiet „und im Zollanschlussgebiet“ definiert wurde, können Natur-

¹ Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen („Swissness-Vorlage) vom 18. November 2009.

produkte und Lebensmittel aus Liechtenstein, also aus dem Zollanschlussgebiet, unter einer schweizerischen Herkunftsangabe vermarktet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Grossverteiler in der Schweiz (Migros, Coop, Denner aber auch Lidl und Aldi) bevorzugen bei der Beschaffung von Lebensmitteln unter anderem jene, die mit den Labeln „Swiss Garantie“, „Biosuisse“, „Schweizer Fleisch“ etc. ausgezeichnet sind. Alle diese Label haben gemeinsam, dass diese mit der Schweizer Flagge geschmückt sind.

Mit Inkrafttreten der Swissness-Vorlage darf jedoch nur noch auf jenen Produkten das Schweizer Kreuz angebracht werden, welche in der Schweiz die strengen Swissness-Vorschriften (Art. 48 ff CH-MSchG) erfüllen. Bei Nichteinbezug Liechtensteins dürften die liechtensteinischen Betriebe die oben beschriebenen Labels nicht mehr verwenden und würden beim Einkauf der Schweizer Verteiler kaum mehr berücksichtigt werden. Dies hätte sowohl für die Bauern als auch für die Lebensmittelerzeuger in Liechtenstein existentielle Auswirkungen. Da es sich bei diesen gesetzlichen Bestimmungen um rein schweizerisches Recht handelt, musste eine Regelung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz gefunden werden, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen in Liechtenstein richtig angewendet und deren Vorschriften entsprechend eingehalten werden.

Die schweizerische Swissness-Vorlage respektive die Abänderung des schweizerischen Markenschutzgesetzes beinhaltet neben Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend die geographische Herkunft (Swissness) auch Änderungen von Gesetzesbestimmungen, welche unabhängig davon zu betrachten sind. Einige dieser Anpassungen sind entsprechend den schweizerischen Bestimmungen ebenfalls mit dieser Gesetzesvorlage nachzuführen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Frage, ob eine Herkunftsangabe zutreffend ist oder nicht, wird durch die Art. 45 bis 49 liechtensteinisches Markenschutzgesetz (MSchG) bestimmt. Dabei wird nicht zwischen einer inländischen oder ausländischen Herkunftsangabe unterschieden, da das durch diese Norm geschützte Rechtsgut die Auffassung des Konsumenten in Liechtenstein ist. Die Frage, ob eine Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe in Liechtenstein zutreffend ist, ist somit nach diesen Bestimmungen zu entscheiden. In der Schweiz wird zukünftig die Frage, wann eine schweizerische Herkunftsangabe zutreffend ist, restriktiver geregelt. Die ausländische (z.B. liechtensteinische Herkunftsangabe) wird neu nach den Regeln des Herkunftsangabe-Landes entschieden.

Indem Liechtenstein eine entsprechende Regelung in Art. 46 Abs. 4 MSchG aufnimmt, bestimmt bei einer in Liechtenstein benutzten ausländischen Herkunftsangabe zukünftig das Herkunftsangabe-Land die Frage, wann eine solche zutreffend ist. Auf die Schweiz bezogen bedeutet dies, wenn eine schweizerische Herkunftsangabe (z.B. das Bio Suisse – Label) in Liechtenstein verwendet wird, bestimmt sich dies nach den schweizerischen Regelungen zur Herkunftsangabe, also den Swissness-Regeln. Die Verwendung von Swissness ist freiwillig und nicht an eine Bewilligung oder Registrierung gebunden. Wenn sich also ein liechtensteinischer Hersteller von Naturprodukten und Lebensmitteln zur Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe entscheidet, hat er die einschlägigen Herkunftsangabe-Bestimmungen der Schweiz zu erfüllen.

Weitere Abänderungen werden bei den einzelnen Artikeln erläutert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung Markenschutzgesetz

Zu Art. 9 Abs. 1 – Prioritätserklärung

Die heutige Verpflichtung des Inhabers, einen Prioritätsbeleg einzureichen, rechtfertigt sich nicht mehr und soll aufgehoben werden. Einerseits gewährleistet sie nicht, dass der Inhaber sein Prioritätsrecht tatsächlich aus der Ersthinterlegung im Ausland herleitet und nicht aus einer späteren, ebenfalls im Ausland getätigten Hinterlegung. Andererseits stellt sie für den Inhaber eine bürokratische Hürde im Markeneintragungsverfahren dar.

Auch wenn das Einreichen des Prioritätsbelegs nicht mehr obligatorisch ist, behält sich das Amt für Volkswirtschaft (AVW) die Möglichkeit vor, im Falle von Unklarheiten die Vorlage des Prioritätsbelegs zu verlangen.

Zu Art. 45 Abs. 3 Bst. c, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} – Grundsatz

Abs. 3 Bst. c regelt mögliche Überschneidungen zwischen der Herkunftsangabe und anderen Kennzeichen. Auch wenn die Auflistung in der heutigen Bestimmung nicht abschliessend ist, drängt es sich aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit auf, die Firma – auf welche die Bestimmung auch anwendbar ist – ausdrücklich zu erwähnen. Die Aufnahme der Firma in die Auflistung erlaubt es, klar darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch der Firma im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen unzulässig ist, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr im Sinne des MSchG in Bezug auf die Herkunft ergibt.

Art. 45 ist nicht nur auf den Gebrauch einer Herkunftsangabe im eigentlichen Sinne anwendbar („Schweiz“, „Genf“, „Zürich“ usw.), sondern auch dann, wenn die Herkunftsangabe zusammen mit unbestimmten Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Nachahmung“ (beispielsweise „nach Schweizer Art“) oder ähnlichen Ausdrücken (wie „Schweizer Qualität“, nach „Genfer Rezept“) gebraucht wird (Art. 45 Abs. 3^{bis}). Derartige Zusätze vermögen die Erwartungen der betroffenen Krei-

se hinsichtlich der geografischen Herkunft der so gekennzeichneten Produkte oder Dienstleistung nicht zu beseitigen. Der Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben bleibt somit zusammen mit solchen Ausdrücken unzulässig, und zwar unabhängig von einer möglichen Täuschungsgefahr für die Konsumenten. Wird die Angabe hingegen nicht als Hinweis auf die Herkunft, sondern als Bezeichnung des Produktes selbst („Gattungsbezeichnung“) wahrgenommen – wie dies beispielsweise bei „Wienerschnitzel“ oder „Zürcher Geschnetzeltes“ der Fall ist – so handelt es sich nicht um eine Herkunftsangabe und ihr Gebrauch fällt nicht unter die Kriterien von Art. 45 ff. MSchG.

Nach Art. 45 Abs. 3^{ter} muss die gesamte auf dem Produkt erwähnte spezifische Tätigkeit am angegebenen Ort stattfinden, damit eine Auslobung des Produkts rechtmässig ist. Indem der Produzent das Augenmerk auf eine spezifische Tätigkeit der Produktion legt, weckt er beim Zielpublikum eine ganz bestimmte Erwartung in Bezug auf den Ort, an dem diese besonders hervorgehobene Tätigkeit stattgefunden hat. Aus Sicht der betroffenen Kreise werden deshalb hohe Anforderungen an die Anknüpfung der entsprechenden Tätigkeit an den angegebenen Ort gestellt.

Zu Art. 46 – Herkunftsangabe von Waren

Gemäss Abs. 1 bestimmt sich die Herkunftsangabe einer Ware nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der Ausgangsstoffe und Bestandteile. Weckt die Herkunftsangabe im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt besondere Erwartungen an seine Eigenschaften oder seine Qualität, so handelt es sich um eine qualifizierte Herkunftsangabe.

Abs. 2 entspricht materiell dem heutigen Art. 46 Abs. 2 MSchG. Die Verwendung einer qualifizierten Herkunftsangabe ist nur dann zulässig (i.S.v. Art. 45 Abs. 3 Bst. a MSchG), wenn das Produkt auch die ortsüblichen oder am Herkunftsort vorgeschriebenen Voraussetzungen für seine Eigenschaft oder seine Qualität erfüllt.

Abs. 3 entspricht materiell dem heutigen Art. 46 Abs. 3 (erster Teil). Auf internationaler Ebene beruht das Schutzniveau der geografischen Angaben auf mehreren Faktoren. Einer dieser Faktoren ist der Ruf einer geografischen Angabe (Art. 22 Abs. 1 TRIPS²). Abkommensstaaten müssen ein Schutzsystem zur Verfügung stellen, das mindestens den geografischen Angaben mit einem besonderen Ruf offensteht. Der liechtensteinische Gesetzgeber ist bewusst über den internationalen Mindeststandard hinausgegangen: Das liechtensteinische Marken- und Herkunftsrecht wurde 1999 so geändert, dass alle geografischen Namen, die als Herkunftsangaben aufgefasst werden, Schutz geniessen, und zwar unabhängig von ihrem allfälligen Ruf.

Abs. 4 regelt den Gebrauch der ausländischen Herkunftsangabe („Parmaschinken“, „Porzellan aus Limoges“ etc.). Gemäss Abs. 4 erster Satz gilt eine ausländische Herkunftsangabe als zutreffend, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes (also des Herkunftsangaben-Landes) erfüllt. Davon ausgenommen sind nach Abs. 4 zweiter Satz die Fälle, in denen die gesetzlichen Anforderung des entsprechenden Landes in keiner Weise mit den berechtigten Erwartungen der liechtensteinischen Konsumenten übereinstimmen und Letztere deshalb getäuscht würden.

Zu Art. 47 – Herkunftsangabe von Dienstleistungen

Nach Abs. 1 wird für die Bestimmung der Herkunft von Dienstleistungen kumulativ auf den Ort des Sitzes und auf ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung abgestellt. Die bisher ebenfalls möglichen Anknüpfungspunkte der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes der Personen, die eine Dienstleistung erbringen, sind für Dienstleistungsbezüger (Konsumenten) irrelevant. Für die Konsumenten einer Dienstleistung ist einzig die tatsächliche örtliche Verankerung des Dienstleis-

² Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (englisch: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) ist eine internationale Vereinbarung auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte. Es legt minimale Anforderungen für nationale Rechtssysteme fest. Dies soll sicherstellen, dass die Massnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den rechtmässigen Handel werden. Beitritt Liechtensteins erfolgte am 1. September 1995.

tungserbringers massgeblich. Aus der Wahl des Geschäftssitzes ergeben sich zahlreiche tatsächliche und rechtliche Folgen. Deshalb muss dieser mit dem geografischen Ort eng verbunden sein, um als Herkunftsort der Dienstleistung aussagekräftig zu sein. Damit eine inländische Herkunftsangabe zutreffend ist, muss sich zudem ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung des Dienstleistungserbringers in Liechtenstein befinden. Damit wird verhindert, dass die Wahl eines Geschäftssitzes nur mit Blick auf den zukünftigen Gebrauch einer bestimmten Herkunftsangabe bzw. einer besseren Werbestrategie vorgenommen wird, jedoch keine tatsächlichen unternehmerischen Aktivitäten vor Ort stattfinden. Das zusätzliche Kriterium ist einerseits flexibel genug, um den unterschiedlichen Organisationsformen von Dienstleistungserbringern Rechnung zu tragen. Andererseits wird es den Bedürfnissen der Praxis nach einer klaren Regel zur Verhinderung von Missbrauchsfällen gerecht. Im Ergebnis führt die Formulierung zu Anknüpfungssicherheit, weil sie auch Leistungserbringer erfassen kann, die an mehreren Orten einen Hauptsitz haben und für die ein einziger Schwerpunkt der Verwaltung schwer auszumachen ist. Die beiden Kriterien von Abs. 1 müssen kumulativ erfüllt sein.

Abs. 2 beinhaltet eine Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Herkunftsangaben für gleichartige Dienstleistungen einer ausländischen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassungen der Muttergesellschaft als zutreffend bestimmt werden können.

Abs. 3 regelt, dass zusätzliche Anforderungen, wie die Einhaltung üblicher oder vorgeschriebener Grundsätze für das Erbringen der Dienstleistung oder die traditionelle Verbundenheit derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt, mit dem Herkunftsland, ebenfalls erfüllt sein müssen.

Abs. 4 regelt die Anerkennung von ausländischen Herkunftsangaben für Dienstleistungen in gleicher Weise wie die, die für Waren vorgesehen ist (s. Art. 46 Abs. 4).

Zu Art. 48 Abs. 2 – Besondere Bestimmungen

Abs. 1 bleibt unverändert und erhält lediglich eine neue Absatznummerierung, da neu ein Abs. 2 eingefügt wird.

Mit Abs. 2 wird explizit die Möglichkeit vorgesehen, Amtshilfe zu leisten und Verwaltungsvereinbarung abzuschliessen.

Zu Art. 49a – Beweislastumkehr

Diese Gesetzesvorlage ermöglicht es, mit grösserer Klarheit zu bestimmen, wann eine Herkunftsangabe unzutreffend ist (Art. 45 Abs. 3 Bst. a) und ihr Gebrauch somit unzulässig ist. In einem zivilrechtlichen Verfahren obliegt es dem Kläger, zu beweisen, dass der Gebrauch durch die beklagte Partei unzutreffend ist. Meistens ist es jedoch schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu beweisen, dass die beklagte Partei die Kriterien nach den Art. 46 ff. nicht erfüllt, da nur der Produzent selber Kenntnis über die Einzelheiten der Herstellung des Produkts hat. Art. 49a trägt dieser verfahrensrechtlichen Schwierigkeit Rechnung und fordert von der beklagten Person, Unterlagen einzureichen, welche es erlauben, die Richtigkeit der geografischen Angabe zu beurteilen. Mit anderen Worten, die beklagte Person muss beweisen, dass sie die Voraussetzungen nach den Art. 46 ff. einhält. Bringt die beklagte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei, muss der Gebrauch vom Gericht als unzutreffend qualifiziert werden.

Zu Art. 52 – Mitteilung von Urteil

Hier wird lediglich eine Umformulierung der Bestimmung vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus jedoch nicht. Nach Art. 63 des TRIPS-Abkommens müssen alle WTO-Mitgliedstaaten in der Lage sein, dem WTO-Sekretariat statistische Daten zu den auf ihrem Territorium ergangenen Entscheidungen im Bereich des Immaterialgüterrechts zu übermitteln. Art. 52 enthält deshalb eine gesetzliche Mitteilungspflicht im zivilrechtlichen Bereich.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 – Klageberechtigung der interessierten Verbände, Organisationen und Behörden

Neu soll bei einem Gebrauch von unzutreffenden Herkunftsangaben eine beschränkte zivilrechtliche Klagebefugnis der Behörden eingeführt werden.

Durch Abs. 1 geht hervor, dass einerseits die Ansprüche beschränkt sind, welche durch die Behörde geltend gemacht werden können: Es handelt sich um die – verschuldensunabhängigen – Ansprüche auf Feststellung eines Rechts bzw. Rechtsverhältnisses (Art. 50) sowie auf Unterlassung und Beseitigung einer Rechtsverletzung (Art. 53 Abs. 1). Nach Abs. 1 Bst. c soll das Amt für Volkswirtschaft eingreifen können, wenn die Interessen des Landes gefährdet sind.

Abs. 2 erfährt lediglich eine Umformulierung, jedoch keine inhaltliche Änderung.

Zu Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 – Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben

In Anlehnung an die schweizerische Gesetzesvorlage soll neu nicht mehr nur der gewerbsmässige, sondern jeder vorsätzliche Gebrauch von unzutreffenden Herkunftsangaben von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden. Entsprechend wird in Abs. 1 auf das Erfordernis eines Strafantrags verzichtet und die Tat damit zum Officialdelikt gemacht.

Bst. c wird entsprechend der Änderung in Art. 45 Abs. 3 Bst. c auf den Fall ausgedehnt, dass die Täuschungsgefahr durch den Gebrauch einer Firma geschaffen wird.

In Abs. 3 wird das Amt für Volkswirtschaft ausdrücklich ermächtigt, bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

4.2 Abänderung Designgesetz

Zu Art. 48 – 51 – Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Die Neufassung der Art. 48 – 51 DesG über die Hilfeleistung der zuständigen Stellen entspricht den Regelungen der Art. 46 – 49 der schweizerischen Vorlage. In

diesem Zusammenhang ist auf die Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) des Fürstentums Liechtenstein über die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts, LGBI. 2005 Nr. 210, hinzuweisen. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der EZV mit dem AVW im Bereich des Vollzuges immaterialgüterrechtlicher Erlasse des Fürstentums Liechtenstein. Das EZV führt im Auftrag des AVW Verwaltungsmassnahmen betreffend Hilfeleistungen der Zollverwaltung durch und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Antrag direkt bei der EZV gestellt worden wäre. Der Designinhaber oder der Lizenznehmer oder Berechtigte sowie sein Vertreter sind berechtigt, einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen. Das AVW ist berechtigt, zur Deckung der durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten Ersatz einzufordern. Die EZV und das AVW sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle rechtlichen Änderungen, welche die Hilfeleistung der Zollverwaltung betreffen, zu informieren.

Zu Art. 48 Abs. 1 – Anzeige verdächtiger Sendungen

Nach Abs. 1 kann die zuständige Stelle den Rechtsinhaber auch ohne dessen vorhergehenden Antrag benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, welche ein bestehendes Designrecht verletzen und der Rechtsinhaber den zuständigen Stellen bekannt ist. Dem Rechtsinhaber soll mit dieser Anzeige ermöglicht werden, die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung seiner Rechte zu treffen (Antrag, Glaubhaftmachung der Widerrechtlichkeit). Für eine Benachrichtigung durch die zuständigen Stellen genügt grundsätzlich schon ein Verdacht, dass das Verbringen gefälschter Gegenstände ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

Zu Art. 49 Abs. 1 – Antrag auf Hilfeleistung

Hat der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer – sei es aufgrund privater Nachforschungen, sei es aufgrund einer Mitteilung der zuständige Stelle – konkrete

Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, die sein gültiges Recht verletzen, so kann er bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern (Abs. 1).

Zu Art. 50 Abs. 1 – Zurückbehalten der Gegenstände

Fällt die zuständige Stelle den Entscheid, die betreffenden Gegenstände zurückzubehalten, so teilt sie dies dem Antragsteller sowie dem Anmelder (die Person, welche die Gegenstände zur Zollabfertigung anmeldet), dem tatsächlichen Besitzer (z.B. Spediteur) oder dem Eigentümer der Gegenstände mit (Art. 50 Abs. 1).

Nach Abs. 2 behält die zuständige Stelle die Gegenstände bis zu zehn Werktagen vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an zurück, damit eine einstweilige Verfügung erwirkt werden kann.

Nach Abs. 3 kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen die Gegenstände während höchstens zehn weiterer Arbeitstage zurückbehalten.

Zu Art. 50a – Proben und Muster

Mit Abs. 1 erhalten der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer die Möglichkeit, die Übergabe oder die Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der zurückbehaltenen Gegenstände zu beantragen. Der Antrag muss die von der zuständigen Stelle zu entnehmenden Proben oder Muster hinreichend bezeichnen. Dies trägt dazu bei, dem Antragsteller möglichst viele Informationen über die verdächtigen Gegenstände zu übermitteln, damit er in Kenntnis aller relevanten Informationen darüber entscheiden kann, ob er eine einstweilige Verfügung beantragen will. Unabhängig davon, ob er diese beantragt oder nicht, wird er aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse in die Lage versetzt, seine Entscheidung und, falls er einstweiligen Rechtsschutz beantragt, seinen Antrag auf fundierte Informationen zu stützen. Dadurch wird die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens verbessert.

Nach Abs. 2 erfolgen die Entnahme und der Versand von Proben oder Mustern auf Kosten des Antragstellers. Die Proben oder Muster müssen nach erfolgter Prüfung zurückgegeben werden, soweit dies aufgrund der Natur der Gegenstände sinnvoll ist (Art. 50a Abs. 3). Dies dürfte dann nicht der Fall sein, wenn Gegenstände bereits durch die Entnahme von Proben bzw. Mustern durch deren Analyse ganz oder teilweise beschädigt werden. Für einen allfälligen widerrechtlich entstandenen Schaden haftet der Antragsteller nach Abs. 2.

Zu Art. 50b – Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Art 50b regelt, dass verlangt werden kann, dass zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer anwesend sein kann.

Zu Art. 50c – Antrag auf Vernichtung der Gegenstände

Nach Art. 50c Abs. 1 können der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer zusammen mit dem Antrag nach Art. 49 bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Gegenstände zu vernichten. Der Zweck des vereinfachten Vernichtungsverfahrens liegt darin, rechtsverletzende Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen und die daran Berechtigten dadurch um ihren unlauteren wirtschaftlichen Vorteil zu bringen. Gleichzeitig werden allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Lagerung solcher Gegenstände und der daraus entstehenden Kosten gelöst.

Nach Art. 50c Abs. 2 teilt die zuständige Stelle den Antrag auf Vernichtung dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Gegenstände gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zurückbehaltung nach Art. 50 Abs. 1 mit.

Art. 50c Abs. 3 stellt klar, dass der Antrag auf Vernichtung zu keiner Verlängerung der Zurückbehaltung nach Art. 50 Abs. 2 und 3 führt, da eine solche nach Art. 55 des TRIPS-Abkommens nur durch den zuständigen Richter angeordnet werden kann. Andernfalls sind die Gegenstände nach Ablauf von 10 bzw. in begründeten Fällen nach 20 Tagen freizugeben.

Art. 50d – Zustimmung

Für die Vernichtung der Gegenstände ist grundsätzlich die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Gegenstände erforderlich (Art. 50d Abs. 1). Art. 50d Abs. 2 sieht vor, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Vernichtung innerhalb der Fristen von Art. 50 Abs. 2 und 3 – d.h. 10 Tage, ausnahmsweise 20 Tage – nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Damit kann die Vernichtung von widerrechtlichen Gegenständen auch dann erfolgen, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Gegenstände nicht vernehmen lässt.

Zu Art. 50e – Beweismittel

Zur Beweissicherung entnimmt die zuständige Stelle vor der Vernichtung von Gegenständen Proben oder Muster und bewahrt diese als Beweismittel auf (Art. 50e).

Zu Art. 50f – Schadenersatz

Art. 50f regelt die Verantwortlichkeit im Falle einer unbegründeten Vernichtung: Erfolgt eine Vernichtung nach Art. 50c deshalb, weil der an den Gegenständen Berechtigte sie nicht innert der gesetzlichen Fristen ausdrücklich abgelehnt hat, und stellt sie sich im Nachhinein als unbegründet heraus, haftet ausschliesslich der Antragsteller (und nicht etwa die zuständige Stelle) für den durch die unberechtigte Zerstörung von fremdem Eigentum entstandenen Schaden. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Liegt die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Gegenstände hingegen in schriftlicher Form vor, so entstehen nach Art. 50f Abs. 2 auch dann keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Antragsteller (und erst recht nicht gegenüber der zuständigen Stelle), wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Vernichtung unbegründet erfolgte; diesfalls wird angenommen, dass die Gegenstände vom Berechtigten aufgegeben worden war. Wird die Zu-

stimmung ausdrücklich verweigert, so erfolgt keine Vernichtung im vereinfachten Verfahren.

Zu Art. 50g – Kosten

Art. 50g Abs. 1 hält fest, dass die Vernichtung auf Kosten des Antragstellers erfolgt. Hieraus kann sich das Interesse des an der betroffenen Gegenstände Berechtigten ergeben, einer Vernichtung zuzustimmen, namentlich wenn er sich der möglichen Markenschutzverletzung bewusst ist: Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern als Beweismittel für Klagen wegen unbegründeter Vernichtung entscheidet das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach der anwendbaren Verfahrensordnung (Art. 50 Abs. 2).

Zu Art. 51 – Haftungserklärung und Schadenersatz

Ist durch das Zurückbehalten der Gegenstände ein Schaden zu befürchten, so sieht Art. 51 in Anlehnung an die Schweizer Gesetzgebung vor, dass die zuständige Stelle das Zurückbehalten von der Übergabe einer Haftungserklärung abhängig machen kann. In begründeten Fällen, namentlich wenn Zweifel bestehen, dass der Antragsteller zur Bezahlung allfälligen Schadenersatzes bei unbegründeten Zollmassnahmen in der Lage ist, kann die zuständige Stelle eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Es versteht sich von selbst, dass nur schadenersatzpflichtig werden kann, wer überhaupt einen Antrag auf Zurückbehalten bzw. auf Entnahme von Proben oder Muster gestellt hat.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung Markenschutzgesetz

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBI. 1997 Nr. 60, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Wer die Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft oder die Ausstellungspriorität beansprucht, hat eine Prioritätserklärung abzugeben. Das Amt für Volkswirtschaft kann die Einreichung eines Prioritätsbelegs verlangen.

Art. 45 Abs. 3 Bst. c, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}

- 3) Unzulässig ist der Gebrauch:
- c) eines Namens, einer Firma, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

3^{bis}) Werden Herkunftsangaben zusammen mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Stil“ oder „Nachahmung“ gebraucht, so müssen die gleichen Anforderungen erfüllt werden, die für den Gebrauch der Herkunftsangaben ohne diese Zusätze gelten.

3^{ter}) Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfindet.

Art. 46

Herkunftsangabe von Waren

1) Die Herkunftsangabe einer Ware bestimmt sich nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile.

2) Allfällige zusätzliche Anforderungen wie die Einhaltung ortsüblicher oder am Herkunftsort vorgeschriebener Herstellungs- oder Verarbeitungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

3) Alle Anforderungen sind im Einzelfall nach dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise und gegebenenfalls nach Massgabe ihres Einflusses auf den Ruf der betreffenden Waren zu bestimmen.

4) Erfüllt eine ausländische Herkunftsangabe die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes, so ist sie zutreffend. Vorbehalten bleibt eine allfällige Täuschung der Konsumenten in Liechtenstein.

Art. 47

Herkunftsangabe von Dienstleistungen

1) Die Herkunftsangabe einer Dienstleistung bestimmt sich nach:

- a) dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt; und
- b) dem Ort der tatsächlichen Verwaltung dieser Person und sich dieser im gleichen Land befindet.

2) Erfüllt eine Muttergesellschaft die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a und erfüllt entweder sie selbst oder eine von ihr tatsächlich beherrschte und im gleichen Land ansässige Tochtergesellschaft die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b, so gilt die Herkunftsangabe auch für die gleichartigen Dienstleistungen der ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Muttergesellschaft als zutreffend.

3) Allfällige zusätzliche Anforderungen, wie die Einhaltung üblicher oder vorgeschriebener Grundsätze für das Erbringen der Dienstleistung oder die traditionelle Verbundenheit derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt, mit dem Herkunftsland, müssen ebenfalls erfüllt sein.

4) Erfüllt eine ausländische Herkunftsangabe die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes, so ist sie zutreffend. Vorbehalten bleibt eine allfällige Täuschung der Konsumenten in Liechtenstein.

Art. 48 Abs. 2

2) Zur Durchführung von Art. 46 Abs. 4 kann das Amt für Volkswirtschaft mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten. Es kann:

- a) Amtshilfe leisten;
- b) Verwaltungsvereinbarungen abschliessen; und
- c) Tätigkeiten an Dritte übertragen.

Art. 49a

Beweislastumkehr

Der Benutzer einer Herkunftsangabe muss beweisen, dass diese zutreffend ist.

Art. 52

Mitteilung von Urteilen

Das Landgericht teilt rechtskräftige Urteile dem Amt für Volkswirtschaft mit.

Art. 54 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Klageberechtigung der interessierten Verbände, Organisationen und Behörden

1) Zu Klagen nach Art. 50 und 53 Abs. 1, die den Schutz von Herkunftsangaben betreffen, sind ferner berechtigt:

- c) das Amt für Volkswirtschaft, soweit die Interessen des Landes gefährdet werden.

2) Verbände und Organisationen nach Abs. 1 Bst. a und b sind zu Klagen nach Art. 50 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.

Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich:

c) eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Firma, eine Adresse oder eine Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer zur Privatanklage berechtigten Person wahrnehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am....in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung Designgesetz

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Juli 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBI. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48 Abs. 1

1) Die zuständige Stelle ist ermächtigt, den Rechtsinhaber eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

Art. 49 Abs. 1

1) Hat der Rechtsinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollge-

biet bevorsteht, so kann er bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern.

Art. 50 Abs. 1

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrags nach Art. 49 Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit.

Art. 50a

Proben oder Muster

1) Während des Zurückbehaltens der Gegenstände ist die zuständige Stelle ermächtigt, dem Antragsteller auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden oder ihm die Besichtigung der zurückbehaltenen Gegenstände zu gestatten.

2) Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers entnommen und versandt.

3) Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller, so unterliegen sie den zollrechtlichen Bestimmungen.

Art. 50b

Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

1) Gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Art. 50 Abs. 1 informiert die zuständige Stelle den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer über die mögliche

Übergabe von Proben oder Mustern beziehungsweise die Besichtigungsmöglichkeit nach Art. 50a Abs. 1.

2) Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer kann verlangen, zur Wahrung seiner Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein.

3) Die zuständige Stelle kann auf begründeten Antrag des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern.

Art. 50c

Antrag auf Vernichtung der Gegenstände

1) Zusammen mit dem Antrag nach Art. 49 Abs. 1 kann der Antragsteller bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Gegenstände zu vernichten.

2) Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer im Rahmen der Mitteilung nach Art. 50 Abs. 1 mit.

3) Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 50 Abs. 2 und 3 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

Art. 50d

Zustimmung

1) Für die Vernichtung der Gegenstände ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich.

2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 50 Abs. 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

Art. 50e

Beweismittel

Vor der Vernichtung der Gegenstände entnimmt die zuständige Stelle Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz.

Art. 50f

Schadenersatz

1) Erweist sich die Vernichtung der Gegenstände als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller für den entstandenen Schaden.

2) Hat der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung schriftlich zugestimmt, so entstehen gegenüber dem Antragsteller auch dann keine Ansprüche auf Schadenersatz, wenn sich die Vernichtung später als unbegründet erweist.

Art. 50g

Kosten

1) Die Vernichtung der Gegenstände erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

2) Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern nach Art. 50e entscheidet das Landgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach Art. 50f Abs. 1.

Art. 51

Haftungserklärung und Schadenersatz

1) Ist durch das Zurückbehalten der Gegenstände Schaden zu befürchten, so kann die zuständige Stelle das Zurückbehalten davon abhängig machen, dass der Antragsteller ihr eine Haftungserklärung abgibt. An deren Stelle kann die zuständige Stelle vom Antragsteller in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

2) Der Antragsteller muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Gegenstände und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn einstweilige Verfügungen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am....in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.